

**Abel KG**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietwäsche Flachwäsche**

Für den Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Durch Abschluss des Vertrages verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber und stellt ihm nach dem im Vertrag festgelegten Turnus im laufenden Austausch die auf der Vorderseite benannten und bezifferten Sachen Nutzungsweise zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die Sachen bereit, reinigt und pflegt sie.
2. Die Sachen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen nur für den arteiligen Verwendungszweck benutzt werden. Sämtliche Sachen sind sachgemäß zu lagern und insbesondere Wäsche ist vor Stockflecken zu schützen.
3. Für abhanden gekommene Sachen und für Schäden, die nicht durch eine normale Abnutzung der Sachen entstanden sind, haftet der Auftraggeber.
4. Die Pflege der Sachen, wie Waschen, Reinigen, Imprägnieren und Instandsetzen darf grundsätzlich nur vom Auftragnehmer vorgenommen werden, widrigenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz zu fordern.
5. Die von dem Auftragnehmer zu berechnenden Preise sind umsatzsteuerlich Nettopreise. Die Preise gelten für die im Rahmen des Vertrages erfolgte zur Verfügung Stellung der Sachen, unabhängig davon, ob die vereinbarten Leistungen voll ausgenutzt werden oder nicht (z. B. während der Betriebsferien). Für ungebraucht zurückgegebene Sachen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Gutschrift. Bei einer Änderung der Lohn- und/oder Materialkosten ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise angemessen zu ändern. Der Auftragnehmer trägt hierfür die Nachweispflicht.
6. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen rein netto zahlbar, Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
7. Sollte im Ausnahmefall eine Lieferung mit Transportmitteln des Auftragnehmers nicht erfolgen, und wird sie dennoch entsprechend eines besonderen Auftrages des Auftraggebers ausgeführt, so reist die Sendung unversichert auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
8. Für Lieferung, Rückgabe und Bestand gelten die im Betrieb des Auftragnehmers festgestellten Stückzahlen. Eigenwäsche muss mit gesondertem Lieferschein abgegeben werden. Die Zählung im Wareneingang ist verbindlich. Für die Abgabe von Eigenwäsche gelten die AGB der Eigenwäsche. Beanstandungen sind gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich Menge und Güte der Lieferung innerhalb von 3 Kalendertagen nach erfolgter Übergabe geltend zu machen. Die gebrauchten Sachen sind, getrennt von eigenen Sachen, aufgeteilt nach glatter Wäsche und Berufsbekleidung, am vereinbarten Abholtage bereitzuhalten. Die Gewichtsermittlung erfolgt auf geeichten Waagen im Schmutzwäsche-Eingang der Fa. Abel KG, abzüglich Containergewicht.
9. a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm Überlassenen Sachen bei Beendigung des Vertrages – gleich aus welchen Gründen – zum Zeitwert zu kaufen, wobei Flachwäsche linear in 260 Wochen abgeschrieben wird. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zu bezahlen.  
b) Sofern auf Wunsch des Auftraggebers spezielle Teile angefertigt oder extra für ihn angeschafft worden sind, so sind diese vom Auftraggeber ebenfalls zu kaufen, auch wenn sie sich auf dem Lager des Auftragnehmers befinden.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine Inventur des Bestandes beim Auftraggeber vorzunehmen.
11. Der Auftragnehmer wird bemüht sein, die festgelegten Termine einzuhalten. Falls der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z. B. höhere Gewalt, Feuer, Wasser, die Gegenstände nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellen kann, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, pfändende Gläubiger auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer von Pfändungen der Sachen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Sachen erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
13. Überträgt der Auftraggeber seinen Betrieb – in welcher Form auch immer – auf einen Nachfolger, so hat er dafür einzustehen, dass der Nachfolger den laufenden Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Ein Wechsel in der Unternehmensform des Auftragnehmers berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht.
14. a) Aus wichtigem Grund ist dieser Vertrag fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder er die Sachen von Dritten oder selbst waschen bzw. reinigen lässt.  
b) Wird der Vertrag aus Gründen vorzeitig beendet, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er mindestens 50 % vom restlichen Auftragswert als Schadensersatz zu leisten, es sei denn, dass der Auftraggeber beweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
15. Für Nachlieferungen und/oder Folgeverträge zwischen den Vertragsparteien gelten dieselben Geschäftsbedingungen, soweit nichts Abweichendes, insbesondere über die Laufzeit von Folgeverträgen, vereinbart wird.
17. Erfüllungsort ist für beide Teile Anger (Sitz des Auftragnehmers). Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche (einschließlich Wechsel- und Scheckforderung) aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten und solchen Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Ansprüche des Auftragnehmers, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand Laufen (Firmensitz) bzw. bei landgerichtlicher Zuständigkeit Traunstein (zuständiges Landgericht).
18. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sofern der Vertragszweck noch erreicht werden kann. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.